

2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Drucksache-Nr. 1276/16) nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "Tier- und Pflanzenwelt" durch die Worte "von Tieren und Pflanzen" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Der Baumbestand und Baumstandorte sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren, weil Baumbeschädigungen oder –verluste nur unzureichend ausgeglichen werden können.
3. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt:
 4. stammbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn diese durch eine Behörde festgesetzt wurden, Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung sind oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes gepflanzt wurden oder zu erhalten sind.

Die Festsetzungen in den Ziffern 1 bis 4 erfolgen aufgrund der besonderen Funktion der Bäume in der von Bäumen ausgeräumten, dicht besiedelten Stadtlandschaft und ihres wesentlichen Beitrages für das örtliche Klima und Landschaftsbild der Stadt Erfurt.

5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume. Dazu zählen jedoch nicht Walnuss, Esskastanie, Zier- und Wildobst und in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzte oder zu pflanzende Obstbäume sowie Obstbäume, die als Ersatz für nach dieser Satzung gefälltte Nadelbäume gepflanzt wurden. Diese zählen weiter als geschützte Bäume nach dieser Satzung;
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. 465, 562) in der jeweils geltenden gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 5. Bäume im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils gültigen Fassung sowie
 6. Bäume, die auf Brachflächen des Brachflächenkatasters der Stadt Erfurt gepflanzt werden, deren Pflanzung vorher dem Umwelt- und Naturschutzamt angezeigt wurde und dieses nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.
7. § 3 Abs. 5 wird als § 3 Abs. 4 weitergeführt.
8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Maßgeblich hierbei sind z.B. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) sowie der neueste Stand der Regeln der Technik. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen

1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten durchführt oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten sind und diese von der Stadt in Auftrag gegeben werden.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern sowie das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

11. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 3 und 8 gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

12. Als § 5 Abs. 3 und 4 werden neu eingefügt:

(3) Nicht unter die verbotenen Handlungen fallen:

- (a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung nach § 4, außer Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege,
- (b) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

(4) Von den Verboten ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Sie sind der Stadt Erfurt (Umwelt- und Naturschutzamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 7 zu entscheiden.

13. § 5 Abs. 3 wird als § 5 Abs. 5 weitergeführt.

14. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:
§ 6 Ausnahmen

15. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Ausnahme kann auch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zugelassen werden.

16. § 6 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, grundsätzlich einheimische und außerdem standortgerechte, klimastabile und nichtinvasive Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang 30 - 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Nadelbäume können darüber hinaus auch Obstbäume als Ersatz, mit einem Mindestkronenansatz bei 1,80 m (Hochstamm) und einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden. Bei geringeren Obstbaumstammumfängen (8/10 oder 10/12 cm) verdreifacht oder verdoppelt sich die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

18. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume auf der Grundlage aktueller durchschnittlicher Baumschulkatalogpreise, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Erfurt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

19. § 7 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Zur Unterscheidung der als Ersatz gepflanzten Obstbäume gem. § 7 Abs. 1 oder der durch Festsetzung in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzten oder zu pflanzenden Obstbäume gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 als geschützte Obstbäume von nicht geschützten Obstbäumen, wird ein öffentlich einsehbares Kataster der geschützten Obstbäume erstellt.

20. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, derartige Eingriffe vornehmen lässt oder als Eigentümer duldet, ist auf Verlangen der Stadt Erfurt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen von standortgerechten Bäumen mit Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

21. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden. Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden fachlich durch eine Baumkommission, die der Oberbürgermeister beruft, bewertet.

(2) Ist eine Baumfällung im Rahmen eines Bauvorhabens notwendig oder wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan gem. Thüringer Bauvorlagenverordnung Standort, Baumart, Stammumfang und

Kronendurchmesser der Bäume ausreichend darzustellen und der Fällgrund ausführlich zu begründen.

(3) Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antragsteller auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung hinzuweisen.

(4) Ausnahmeanträge für Abgrabungen oder Aufschüttungen an Bäumen bzw. in deren Schutzbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) müssen im Lageplan auch Angaben zur Baustelleneinrichtung enthalten. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

(5) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig.

22. § 10 Abs 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister